

der Gemeinde Arlewatt

Über die Abwälzung der Abwasserabgabe
auf Kleineinleiter

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOB1. Schleswig-Holstein Seite 139) und der §§ 1, 2 und 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 1990 (GVOB1. Schleswig-Holstein Seite 343) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOB1. Schleswig-Holstein Seite 30) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Arlewatt vom 3. Juli 1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 3 cm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnl. Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Arlewatt eine Abgabe.
- (2) Als einleitend gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbearbeitungen erforderliche Versorgen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1992	25, -- DM
ab 01. Januar 1993	30, -- DM
ab 01. Januar 1995	35, -- DM
ab 01. Januar 1997	40, -- DM
ab 01. Januar 1999	45, -- DM
	Im Jahr:

- (3) Als Stichtag für die Einwohnerzahlansicht in einer Gemeinde gilt der 01. Januar eines jeden Erhebungsjahres.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitungsfolgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabenbescheides nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist am 15. Februar fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1992 in Kraft.

Arlewatt

den 3. 7. 1991



Andreas Rutenen
Der Bürgermeister